

P-6031.8-1.2-Gu

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Ressortjournalismus
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach
(SPO RJO/FHAN-20082)**

Vom 17. Juli 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ansbach - Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO/FHAN) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang Ressortjournalismus zielt darauf ab, parallel zu den Fertigkeiten und Qualifikationen, die im Zusammenhang mit medientechnischen Neuerungen stehen, thematisch-inhaltliche Kompetenzen zu vermitteln. ²Deshalb zeichnet sich das Studiengangsprofil durch den Fokus auf die mediengerechte und journalistische Erstellung und Vermittlung von fachbezogenen Inhalten aus.

(2) Die Studierenden erwerben neben journalistischen Kernkompetenzen die fachbezogenen Qualifikationen in ausgewählten Studienschwerpunkten, die einerseits den klassischen Ressorts in Verlagen und Medienunternehmen entsprechen, andererseits einem hohen innovativen Charakter unterliegen, wie z.B. im Bereich der Biowissenschaften und Medizin, der Informationstechno-

logien, der Energie- und Umwelttechnik, wobei die Bereiche Medien und Umwelt auch die profilbildenden Themenbereiche der Fachhochschule Ansbach darstellen.

(3) ¹Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist normativen Themen (Medienethik, Medienrecht, Kommunikations- und Wirkungsforschung) vorbehalten, die zum verantwortungsvollen Umgang mit Inhalten und Techniken der neuen Medien befähigen sollen. ²Darüber hinaus werden die Studierenden durch die entsprechend curriculare Verankerung von virtuellen Lernphasen (Module der Virtuellen Hochschule Bayern) frühzeitig mit der Form des „Blended Learning“ vertraut gemacht – mehr noch, sie werden sogar über die eigene Erstellung von entsprechenden virtuellen Lehrmodulen dafür sensibilisiert, wie das Internet in medienpädagogischer und mediendidaktischer Hinsicht optimal für die Lehre eingesetzt bzw. genutzt werden kann. ³Das Spektrum der Allgemeinen Wahlpflichtmodule ist vor allem den Bereichen der Schlüsselqualifikationen zuzurechnen, wie z.B. Kreativitätstraining, Rhetorik, Mnemotechnik, Wissensmanagement oder Interkulturelle Kommunikation.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das praktische Studiensemester soll als sechstes Studiensemester geführt werden.

(2) Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

- Fachspezifische Pflichtmodule (FPM)
- Projektpflichtmodule (PPM)
- Studienschwerpunktmodule (StSPM)
- Praktisches Studiensemester (PrS)
- Bachelorarbeit (BAr)
- Allgemeine Wahlpflichtmodule (WPM A)

(3) ¹Um die Spezialisierung für eine bestimmtes journalistisches Ressort zu ermöglichen, werden verschiedene Schwerpunkte angeboten, von denen einer zu wählen ist. ²Die Wahl der Studienschwerpunkts legt fest, welche Studienschwerpunktmodule zu belegen sind.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule und die Studienschwerpunktmodule werden im Studienplan festgelegt.

(2) Kurse und Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(3) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt.

§ 5

Teilnahme an Modulen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

¹Mindestens zwei Module nach Anhang 1 zu dieser Satzung müssen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) erbracht werden. ²Der Studienplan legt fest, welche vhb-Module alternativ zu den an der Fachhochschule Ansbach angebotenen Modulen belegt werden können. ³Für die im Studienplan ausgewiesenen Module gilt die Anrechnung gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 RaPO als gegeben.

§ 6

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Prüfungskommission muss der Auflistung der vhb-Module nach Satz 5 Nr. 8 zustimmen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁵Der

Studienplan soll insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. den Katalog der Schwerpunkte und Schwerpunktmodule
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
3. den Katalog der Wahlpflichtmodule,
4. die Kurse in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. eine Auflistung der vhb-Module gemäß § 5 sowie deren Zuordnung zu den Modulen der Fachhochschule Ansbach.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Schwerpunkte und Allgemeine Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Studienfortschritt

(1) Der Eintritt in die Studienschwerpunkte setzt die erfolgreiche Ableistung von Fachspezifischen Pflichtmodulen (FPM) im Gesamtumfang von mindestens 60 ECTS-Punkte voraus.

(2) Der Eintritt in das Praktische Studiensemester setzt die erfolgreiche Ableistung von Modulen im Gesamtumfang von 100 ECTS-Punkten voraus.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 160 ECTS-Punkte erbracht wurden.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen können, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 festlegen.

§ 8

Fristen, Exmatrikulation

(1) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters müssen insgesamt mindestens 45 ECTS-Punkte aus den fachspezifischen Pflichtmodulen erbracht werden. ²Hat ein Studierender am Ende des dritten Semesters weniger ECTS-Punkte erbracht, ist er verpflichtet den zuständigen Studienfachberater

aufzusuchen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Studierende zu exmatrikulieren.

(2) ¹Wird unter Würdigung der Gesamtumstände im Studienberatungsgespräch nach Abs. 1 festgestellt, dass Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen, ist der Studierende unverzüglich zu exmatrikulieren. ²Die Entscheidung hierfür trifft die Prüfungskommission.

(3) Hat ein Studierender am Ende des fünften Fachsemesters weniger als 70 ECTS-Punkte erbracht, ist der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Soweit ein Modul aus mehreren Kursen besteht, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Kurse des Moduls. ²Der Anhang zu dieser Satzung bzw. der Studienplan können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Module des Studiums. ²Die Gewichtung der Einzelnote entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul zugeordnet sind. ³Davon abweichend wird das Modul Bachelorarbeit mit 15 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 10

Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor beteiligt. ³Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice abzugeben.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: "B.A.", verliehen

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 15. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 17. Juli 2009.

Ansbach, den 17. Juli 2009



Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Juli 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juli 2009.

Anlage 1: Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang Ressortjournalismus an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Ansbach

Fachspezifische Pflichtmodule

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen * Art Dauer
	Print-Journalismus	Print-Journalismus 1 Print-Journalismus 2	10	StA StA
	Online-Journalismus	Online-Journalismus 1 Online-Journalismus 2	10	StA StA
	TV-Journalismus	TV-Journalismus 1 Kamera TV-Journalismus 2 Schnitt TV-Journalismus 3 Film	15	StA StA StA
	Recherche und Quellenbewertung		5	schrLN 90
	Hörfunkjournalismus		5	StA -
	PR und Öffentlichkeitsarbeit		5	StA -
	Fotojournalismus		5	StA -
	Sprecherziehung		5	StA -
	Medienrecht		5	mündlLN 10-20
	Massenmedien in Deutschland ***		5	schrLN 90
	Medienethik		5	schrLN 90
	Empirische Sozialforschung		5	schrLN 90
	Wirkungsforschung und Massenkommunikationsmodelle		5	schrLN 90
	Englisch		5	schrLN 90
			5	siehe Studienplan

Projektmodule

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen Art Dauer
	Projekt Crossmedia		5	StA -
	Projekt Management		5	StA -
	Projekt Next Media		5	StA -
	Projekt Virtuelles Lehr-/Lernmodul		5	StA -

Allgemeine Wahlpflichtmodule

Studierende wählen Allgemeine Wahlpflichtmodule im umfang von 10 ECTS-Punkten aus

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen Art Dauer
	Allgemeine Wahlpflichtmodule			
				siehe Studienplan

Praktisches Studiensemester

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen Art Dauer
	Betriebliche Praxis Praxisbegleitende Lehrveranstaltung		25 5	siehe Studienplan ** siehe Studienplan **

Bachelorarbeit

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen Art Dauer
	Bachelorarbeit Kolloquium		12 3	Bachelorarbeit siehe Studienplan **

Studienschwerpunktmodule

Studienschwerpunkt Politik und Wirtschaft

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen Art Dauer
	Volkswirtschaftslehre Betriebswirtschaftslehre Politische Theorie und Systeme Internationale Beziehungen StSM W Politik und Wirtschaft Projekt Politik und Wirtschaft	Betriebswirtschaftslehre 1 Betriebswirtschaftslehre 2	5 10 5 5 5 15	StA / schrLN - / 90 StA / schrLN - / 90 siehe Studienplan siehe Studienplan

Studienschwerpunkt Medizin und Biowissenschaften

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen Art Dauer
	Medizin (Grundlagen) Telemedizin / eHealth Biowissenschaften StSM W Medizin und Biowissenschaften Projekt Medizin und Biowissenschaften	Medizin (Grundlagen) 1 Medizin (Grundlagen) 2 Biowissenschaften 1 Biowissenschaften 2	10 5 10 5 15	StA / schrLN StA / schrLN StA / schrLN StA / schrLN StA / schrLN siehe Studienplan siehe Studienplan

Studienschwerpunkt Sport

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen Art Dauer
	Sportmarketing Sportrecht / Regelkunde Sportmedizin Sportorganisationen StSM W Sport Projekt Sport	Sportmarketing 1 Sportmarketing 2	10 5 5 5 5 15	StA / schrLN StA / schrLN StA / schrLN StA / schrLN StA / schrLN siehe Studienplan siehe Studienplan

Studienschwerpunkt Kultur

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen Art Dauer
	Bildende Kunst Darstellende Kunst Literatur Multimedia StSM W Kultur Projekt Kultur	Literatur 1 Literatur 2	5 5 10 5 5 15	StA / schrLN StA / schrLN StA / schrLN StA / schrLN StA / schrLN siehe Studienplan siehe Studienplan

Studienschwerpunkt Energie und Umwelt

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen Art	Dauer
	Energie- und Umweltrecht Rohstoffe		5	schrLN / StA	60-120 / -
	Energietechnik		5	schrLN / StA	60-120 / -
	Umweltpolitik und Nachhaltigkeit		5	schrLN / StA	60-120 / -
	Umweltbildung		5	StA / schrLN	- / 90
	StSM W Energie und Umwelt		5	StA / schrLN	- / 90
	Projekt Energie und Umwelt		15	siehe Studienplan siehe Studienplan	

Studienschwerpunkt Technik

Modulnr.	Module	Kurse	ECTS-Punkte	Prüfungsleistungen Art	Dauer
	Multimediatechnik	Multimediatechnik Bild	15	StA / schrLN	- / 90
	CMS-Systeme	Multimediatechnik TV-Studio		StA / schrLN	- / 90
	Virtuelle Systeme	Multimediatechnik Audio	5	StA / schrLN	- / 90
	StSM W Technik		5	StA / schrLN	- / 90
	Projekt Technik		15	siehe Studienplan siehe Studienplan	

* Setzt sich die Endnote eines Moduls aus den Teilprüfungsleistungen mehrerer Kurse zusammen, so müssen alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bestanden sein; Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.

** Die Prüfungsleistung ist nicht endnotenbildend und wird mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO)

*** Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO)

Abkürzungen

- StA Studienarbeit
- schrLN schriftlicher Leistungsnachweis
- mündlLN mündlicher Leistungsnachweis